

DEINE RECHTE

Tips für den Umgang mit Polizei und Justiz

Allgemeines

- **Die Polizei hat das Recht, deine Personalien zu kontrollieren.** Zwar bist Du nicht verpflichtet, einen Ausweis auf Dir zu tragen, aber um Ärger bzw. langwierige Abklärungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, einen einzustecken, wenn Du unterwegs bist.
- Die PolizistInnen müssen Dir auf Anfrage ihren Namen sagen, ZivilpolizistInnen den Ausweis zeigen.
- Bei Übergriffen merke Dir die Namen der PolizistInnen, Ort, Datum, Zeit und Namen und Adressen von allfälligen ZeugInnen. Das ist wichtig für die Beschwerden gegen die Polizei. Melde Übergriffe der Polizei (Schlagen, Beschimpfungen etc.). Am Ende dieser Rechtshilfe- broschüre findest Du Adressen, wohin Du Dich wenden kannst.
- Schreib ein **kurzes Erinnerungsprotokoll über den Vorfall**, damit Du nicht wichtige Sachen vergisst.

Filzen / Durchsuchen

- Durchsuchungen in der Öffentlichkeit (z. B. bis auf die Unterhosen ausziehen) sind nicht gestattet.
- Filzen dagegen schon (z. B. Taschen leeren, Abtasten nach Waffen).
- Verlang, dass die Polizei Dich im Auto oder auf dem Posten durchsucht.
- Nur medizinisches Personal (Arzt / Ärztin) darf Körperöffnungen durchsuchen.
- Frauen sollten von Frauen, Männer von Männern gefilzt/durchsucht werden. Es ist zwar rechtlich möglich, dass Männer Frauen durchsuchen können ("bei Gefahr für Leib und Leben"...), aber wir empfehlen allen Frauen, auf einer Durchsuchung durch Frauen zu bestehen.

Festnahme

- Die Polizei darf Dich nur in bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Fällen festhalten, festnehmen oder verhaften. Es müssen ganz konkrete Verdachtsgründe bestehen, dass Du ein Vergehen oder Verbrechen begangen hast. Hinzu muss eine Flucht- oder Verdunklungsgefahr kommen und Dir müssen die konkreten Vorwürfe bekannt gemacht werden. Zudem muss die Polizei den Grundsatz der Verhältnismässigkeit wahren. Sie kann Dich 24 Stunden (Wochenende 48h) festhalten, danach müssen sie Dich einem/einer U-Richter/-in vorführen. Normalerweise hält Dich die Polizei 1 – 6 Stunden fest.
- Grundsätzlich gilt: Nach Feststellen Deiner Identität muss die Polizei Dich sofort wieder gehen lassen, wenn kein Grund für eine vorläufige Festnahme und kein Vorführungsbefehl gegen Dich vorliegt. Und: Du musst keinerlei Aussagen machen (Augen auf, Mund zu!) und hast das Recht auf einen Anwalt.

Nicht Du musst Deine Unschuld beweisen, sondern die Polizei oder der/die Untersuchungsrichter/in Deine Schuld!

Präventivhaft

Die Polizei kann Dich vorübergehend von einem Ort wegweisen oder festhalten, wenn z.B. "der begründete Verdacht besteht", dass Du die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdest oder dass Du die Polizei an ihrer Arbeit hinderst oder dabei störst. Bei einer vorläufigen Festnahme ist zu beachten:

- Die Polizei muss Dir unverzüglich den Grund für den Freiheitsentzug angeben.
- Du hast das Recht, so bald als möglich Angehörige oder Vertrauenspersonen zu informieren.

Du hast das Recht auf Aussageverweigerung und Verweigerung von erkennungsdienstlichen Massnahmen.

- Die Polizei muss so rasch als möglich ein Gericht darüber entscheiden lassen, ob Du weiter festgehalten werden darfst.

Die Polizei muss dich spätestens nach 24 Stunden entlassen bzw. vorher,

- wenn der Grund für die vorläufige Festnahme wegfällt (z.B. die Demo oder der Fussballmatch ist vorbei, die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist nicht mehr gefährdet, etc.)
- wenn ein Gericht Deine Freilassung anordnet.

Aussageverweigerung

- Du bist zu keinerlei Aussage verpflichtet!

Grundsätzlich gilt: Aussageverweigerung! (Dies ist kein Trick, sondern Dein Recht als Angeschuldigte/-r)

- Denk immer daran: **Angeben musst Du nur Deine Personalien** (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Heimatort, Name der Eltern).
- **Nicht angeben musst Du:**
- Arbeit (ArbeitgeberIn, LehrmeisterIn), Hobbies, Bekannte etc. Du bist nicht verpflichtet diese Informationen zu geben. Denk dran: Hier beginnt bereits das Verhör und alle Aussagen können gegen Dich verwendet werden.
- **“Ich habe nichts zu sagen”** oder **“Ich verweigere die Aussage”** sind die besten Antworten.
- Lass Dich weder einschüchtern noch provozieren. Die meisten Drohungen sind Bluffs, die Dich einschüchtern sollen.
- Protestiere, aber wehre Dich nicht (körperlich). Du machst Dich sonst strafbar.
- Wirst Du länger als 24 Stunden (bzw. 48 Stunden an Wochenenden) auf dem Polizeiposten festgehalten, **verlange den sofortigen Kontakt zu einem Anwalt.**
- Rechtsberatungstelefon: 031 372 48 43 (Bürozeiten)

Entschliesst Du Dich Aussagen zu machen, dann denk an folgendes:

- Achte bei Einvernahmen darauf, dass Deine Aussagen richtig protokolliert werden (z.B. sind Aussagen von Polizisten nicht Deine eigenen Aussagen!).
- Protokoll vor dem Unterschreiben genau durchlesen.
- **Du bist nicht verpflichtet, Protokolle zu unterschreiben**
- Trotz dieser Tips empfehlen wir grundsätzlich die Aussageverweigerung! Denn:
- Die meisten Urteile stützen sich viel mehr auf Aussagen / Geständnisse als auf Beweise. Du kannst Dir also selber lieb sein...
- Ohne Beweise und / oder Geständnisse, resp. Aussagen von Dir oder von anderen können sie nicht viel machen.
- Falls Du bei der Einvernahme Aussagen machst, weil Du auf Entzug bist oder unter Schock stehst, verlange unbedingt, dass Dein Zustand (Entzug, Schock usw.) ins Protokoll aufgenommen wird!

Erkennungsdienstliche Massnahmen (EM)

EM sind Finger- und Handflächenabdrücke, Fotos, Blut-, Urin- und Handschriftproben etc.

Die Polizei kann Dir z.B. Fingerabdrücke nehmen, wenn

- Du eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig bist
- Du verurteilt wurdest und ins Gefängnis oder Zuchthaus musst
- Du des Landes verwiesen wurdest oder gegen Dich eine Einreisesperre besteht
- Du von der FrePo weggewiesen wurdest oder in Auslieferungshaft sitzt
- Deine Identität anders nicht feststellbar ist (darum: immer einen Ausweis dabei haben).

Das heisst: Wirst Du während einer Demo festgenommen, präventiv festgehalten (siehe *Polizeigewahrsam*) oder wirst Du einfach so auf den Posten mitgenommen, **kannst Du Dich weigern, dass Dir Fingerabdrücke genommen oder Fotos von Dir gemacht werden.** Die Polizei selber kann Dich nicht dazu zwingen. Nur ein/e Richter/-in könnte Dich allenfalls dazu zwingen.

Beschlagnahmung

Will die Polizei etwas beschlagnahmen (Waffen, Messer, Sprays, Geld etc.), verlange eine Quittung. Beschlagnahmt werden dürfen Gegenstände nur wenn sie als Beweismittel dienen könnten, im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung stehen oder die Sittlichkeit oder öffentliche Ordnung gefährden. Sind beschlagnahmte Gegenstände legal und keine Beweismittel, kannst Du diese später (mit der Quittung) zurückfordern.

Handschellen

Handschellen oder Fesseln sind nur zulässig, wenn Fluchtgefahr oder eine gewalttätige Auseinandersetzung befürchtet wird oder wenn mehrere Personen transportiert werden

Unser Tip:

wenn die Handschellen oder Plastikfesseln zu eng sind, verlang, dass sie gelockert werden.

bei Verletzungen wegen der Fesselung: Nach der Freilassung ein ärztliches Attest machen lassen.

Verletzungen

Wirst Du bei der Festnahme oder Beim Verhör geschlagen, werden Handschellen viel zu eng angezogen, so dass es schmerzt oder beisst Dich ein Polizeihund, dann solltest Du verlangen, dass dies im Protokoll festgehalten wird. Nachdem Du freigelassen wirst, solltest Du sofort eineN Arzt/Ärztin oder eine Notfallstation aufsuchen und ein ärztliches Zeugnis für Deine Verletzungen verlangen. Dies hilft Dir später bei einer allfälligen Beschwerde oder Anzeige gegen die PolizistInnen.

Zeugen / Zeuginnen

- Zeugen und Zeuginnen sind verpflichtet, Aussagen zu machen, es sei denn sie hätten ein **Zeugnisverweigerungsrecht** (Verwandte, Selbstbelastung, Berufsgeheimnis etc.).
- Zeugen und Zeuginnen, die jünger als 15 Jahre sind, müssen durch geeignete Stellen vernommen werden (sieh auch Kinder und Jugendliche).
- Schickt Dir die Polizei eine Einladung, um über eine bestimmte Sache oder einen Vorfall Auskünfte zu geben, so bist Du nicht verpflichtet hinzugehen.
- Schickt Dir die Polizei eine **Zeugen-Vorladung** (meistens eingeschrieben), so musst Du gehen.

Privatsheriffs

Immer öfters sind in Bern uniformierte Personen anzutreffen, die keine PolizistInnen sind. Es sind Angestellte von privaten Überwachungsfirmen (Protectas, Securitas). Diese haben nicht mehr Rechte als wir. Erwischen Dich die Privatsheriffs bei einer Straftat (z.B. Drogendeal, Diebstahl, etc.) dürfen sie Dich festhalten. Sie müssen Dich aber sofort der Polizei übergeben.

Sie dürfen nicht:

Von Dir einen Ausweis verlangen, Dich befragen und durchsuchen, Dich abtasten, Deine Taschen durchsuchen, Dich nach Name und Wohnsitz fragen, Dir Sachen (z.B. Spritzen oder Drogen) wegnehmen.

- Wenn Du beobachtest, dass ein Privatsheriff seine Rechte überschreitet, mische Dich ein!
- **LadendetektivInnen** dürfen Deine Taschen, nicht aber Deinen Körper durchsuchen.

Bahnhof / Bahnpolizei

- Im Bahnhof Bern ist vieles verboten (siehe auch Verbotsschild). Durchsetzen muss dies die Bahnpolizei. Sie darf Deinen Ausweis kontrollieren, Dich vorläufig festnehmen oder der Polizei übergeben. **Die Bahnpolizei ist aber nur für Bahnhofareale zuständig!**
- Protectas: dürfen die Hausordnung durchsetzen (ansonsten: siehe Privatsheriffs).
- Es existiert die Möglichkeit eines Bahnverbots (aber nur im SBB-Teil). Dies muss Dir schriftlich von der SBB mitgeteilt werden. Die Stadtpolizei Bern kann Dir kein Bahnverbot erteilen.
- Hast Du einen gültigen Fahrausweis (Zugs-Billet, Bäre-Abi, GA) gibt es keinen Grund Dich aus dem Bahnhof wegzuschicken (ausser bei Verstoss gegen die Bahnverordnung).

TIPPS FÜR AUSLÄNDER/-INNEN

Bist Du AusländerIn oder siehst Du nicht wie einE “typische SchweizerIn” aus, hast Du erfahrungsgemäss mehr Probleme mit der Polizei. Besonders gilt dies, wenn Du AusländerIn bist und Du Dich mit Touristenstatus oder mit einer befristeten oder an Bedingungen geknüpften Aufenthaltsbewilligung (z.B. Asyl) in der Schweiz aufhältst.

Vergiss nie: Auch Du hast Rechte! Auch Du kannst Dich wehren!

Die meisten Massnahmen, die die Fremdenpolizei (oder andere) gegen Dich verhängen können, sind administrative Massnahmen, also keine strafrechtlichen. Du hast immer die Möglichkeit, gegen solche Massnahmen **Beschwerde zu erheben**. Beschwerden haben meist aufschiebende Wirkung, d.h. die Massnahmen sind erst gültig, wenn vor Gericht über Deine Beschwerde entschieden wurde. Allerdings wurden in letzter Zeit Beschwerden, die aufschiebende Wirkung im voraus entzogen, deshalb solltest Du auch ein **Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung** machen. Lass Dich von AnwältInnen beraten.

Rayonverbot

Damit kann Dir die Fremdenpolizei verbieten, ein bestimmtes Gebiet zu betreten (Bahnhof, Stadt Bern etc.) oder ein bestimmtes Gebiet zu verlassen (z.B. Kanton Bern). Voraussetzung ist, dass Du die “öffentliche Sicherheit und Ordnung” störst oder gefährdest. Wenn Du dann gegen eine solche rechtskräftige Anordnung verstösst, kannst Du eine Anzeige wegen Verstosses gegen diese Ausgrenzung bekommen. Rechtskräftig ist ein Rayonverbot (Aus- oder Eingrenzung) aber nur dann, wenn die Anordnung Dir gegenüber persönlich und schriftlich erfolgt ist und Du keine Beschwerde dagegen eingereicht hast. Darum auch hier: Beschwerde (und Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung) einreichen!

Ausreisefrist

Wird Dir eine Ausreisefrist gesetzt, d.h. Du musst die Schweiz bis zu einem bestimmten Zeitpunkt verlassen, so musst Du schnell handeln. Erheb Beschwerde – dies hat teilweise aufschiebende Wirkung, d.h. der Ausreisefrist verschiebt sich wegen juristischen Abklärungen zu Deinem Fall. In letzter Zeit wurde vielen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entzogen. In diesen Fällen läuft die angesetzte Ausreisefrist trotz der Beschwerde weiter. Nach Ablauf der Ausreisefrist hältst Du Dich illegal in der Schweiz auf (obwohl Deine Beschwerde noch behandelt wird). Deshalb: Stell ein Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Deiner Beschwerde.

Ausschaffung

- Ausschaffungshaft ist nur zulässig, wenn die angesetzte Ausreisefrist unbenutzt verstrichen und/oder Du bei der Papierbeschaffung nicht mithilfst, d.h. die Termine bei den Behörden zur Papierbeschaffung nicht befolgst. Auch in Ausschaffungshaft hast Du Rechtsmittel! Gegen die Ausschaffungshaft kannst Du beim Bundesgericht Beschwerde erheben! Nach Ablauf von 30 Tagen kannst Du ein Haftentlassungsgesuch beim Haftgericht stellen.

Wichtig: Die Polizei und die Behörden dürfen Dich nur in Dein Heimatland ausschaffen, nicht aber in ein anderes Land!

- Wenn Du die Schweiz vor Ablauf der Ausreisefrist verlässt, darfst Du auch in ein anderes Land als Dein Heimatland ausreisen bzw. Deine Reiseroute selber wählen.

Einreisesperre

Verstösst Du gegen die hiesige Rechtsordnung, kann Dich die Fremdenpolizei mit einer Einreisesperre belegen, Du darfst für eine bestimmte Zeit nicht mehr in die Schweiz einreisen. Die Einreisesperre dauert 2 Jahre oder mehr.

- Die Einreisesperre und eine allfällige Ausreisefrist muss Dir schriftlich mitgeteilt werden, ansonsten ist sie nicht gültig. Wenn Du also von der Polizei einfach an die Grenze gestellt wirst, ohne dass sie Dir was Schriftliches mitgeben, gilt die Einreisesperre noch nicht.
- Gegen die Einreisesperre kannst du Beschwerde erheben. Kontaktier eine/n Anwalt/Anwältin.
- Meistens wird diesen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entzogen, d.h. die Einreisesperre gilt nicht erst, wenn über die Beschwerde entschieden ist, sondern sofort nach Erhalt der Mitteilung der FrePo. Stell darum gleichzeitig mit der Beschwerde ein Gesuch um die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung. Ausserhalb der Schweiz ist es meistens schwierig, den Erfolg oder Misserfolg Deiner Beschwerde mitzuverfolgen.

Beschimpfungen

Wirst Du von PolizistInnen beschimpft und beleidigt, hast Du die Möglichkeit diese anzuzeigen. Von Vorteil ist, wenn Du ZeugInnen hast. Lass Dich von Anwälten beraten.

Sprachprobleme

Es ist Dein grundsätzliches Recht, bei Kontakt mit der Polizei, Fremdenpolizei und anderen Dienststellen, einen Übersetzer / eine Übersetzerin beizuziehen. Es empfiehlt sich daher unbedingt, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Die deutsche Sprache ist in jedem Fall eine fremde Sprache und es ist nicht möglich, alle Details und Feinheiten zu verstehen. Wird verlangt, dass Du ein Protokoll unterschreibst, so bestehe auf einer Übersetzung in eine Sprache, die Du gut verstehst (Du bist nicht verpflichtet, Protokolle zu unterschreiben).

Kinder, Jugendliche

- Auch Kinder (7 – 15 Jahre) und Jugendliche (15 – 18 Jahre) haben das Recht, die Aussage zu verweigern.
- Die Ausführungen in dieser Broschüre gelten auch für Kinder und Jugendliche. Hier was speziell ist:
- Polizei in Uniform darf nur in Ausnahmefällen zur Befragung und Vorführung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, grundsätzlich sollten die Organe der Jugendgerichte die notwendigen Amtshandlungen und Befragungen vornehmen. Du kannst verlangen, dass Du nicht von der uniformierten Polizei, sondern von den entsprechenden Spezialbehörden befragt und abgeklärt wirst.
- Polizeiliche Ermittlungen und Abklärungen bedürfen der jugendgerichtlichen Genehmigung, welche im voraus erteilt sein muss und nur in dringenden Fällen nachträglich eingeholt werden kann.
- Eine Verhaftung ist nur in ganz seltenen Ausnahmen zulässig. Du musst in eine Klinik oder ein Heim gebracht werden, nicht in ein gewöhnliches Untersuchungs- oder Polizeigefängnis. Falls hier nicht regelkonform vorgegangen wird, empfiehlt es sich unbedingt, einen Anwalt / eine Anwältin beizuziehen, damit diese Verfahrensfehler gerügt werden können.

Augen auf, nicht wegschauen!

- Wir als Bürger/-innen (egal welchen Pass wir haben) müssen der Polizei auf die Finger schauen. Augen auf statt wegschauen! Sobald gewalttätige, sich unkorrekt verhaltende PolizistInnen merken, dass sie beobachtet werden und dass die Menschen ihre Rechte kennen, überlegen sie sich zweimal, was sie tun.
- Sich einmischen ist immer gut und notwendig. Das Risiko dabei ist eine Anziege (und Busse) wegen Behinderung einer Amtshandlung zu bekommen. Deshalb: Nicht reindrängeln (ausser bei gewalttätigen Übergriffen), besser aus einer gewissen Distanz den/die BetroffeneN über seine Rechte (z.B. Aussageverweigerung) aufklären. Merk Dir Zeit / Ort / Geschehnisse, falls der/die Betroffene ZeugInnen braucht.
- Körperliche Gewalt verschlimmert Deine Situation nur und Du riskierst eine Anzeige zu kriegen.
- Immer höflich bleiben
- Aussageverweigerung
- Versuch Deine Rechte durchzusetzen, aber sei nicht frustriert wenn es nicht gleich klappt.
- Falls Du eine Busse bekommst, kontaktiere eineN Anwalt/Anwältin, um abzuklären, ob sich eine Einsprache lohnt.
- Du kannst Bussen auch in Raten zahlen oder mit sozialer Arbeit abarbeiten. Informiere Dich.
- Gib Dein Wissen und Deine Erfahrungen an andere weiter.
- Wirst Du Opfer von Übergriffen, so hast Du das gesetzliche Anrecht auf Hilfe (melde Dich bei der Beratungsstelle Opferhilfe, siehe Adressen)

ADRESSEN RECHTSBERATUNG

Demokratische Juristinnen und Juristen Bern (DJB)

Postfach 5850, 3001 Bern
Rechtsberatungstelefon:
031 372 48 43 (Bürozeiten)

augenauf Bern

Menschenrechtsverein
Postfach 363, 3000 Bern 11
031 332 02 35 (Di 19-20h)

Knastgruppe

Postfach 7907, 3001 Bern

Team Gassenarbeit

Taubenstr. 4, 3011 Bern
031 312 38 68 (Mi 14 – 16h für Frauen, Do 14 – 16h für Jugendliche)

Rechtsberatung für Asylsuchende

Schwarztorstr. 20, 3007 Bern
031 385 18 20

Beratungsstelle Opferhilfe Bern

Eigerstrasse 5, 3007 Bern
031 372 30 35

Berner Informationsstelle für Ausländerfragen (ISA)

Bollwerk 39, 3011 Bern
031 311 94 50
(Mo. / Do. 9.00 – 13.00, Mi. 14.00 – 18.00)

Bernischer Anwaltsverband

Bundesgasse 16, 3011 Bern
031 312 53 53 od. 312 53 81
Do 17 – 19.30, Sa 09 – 12.00, kostet Fr. 50.—

Beratungsstelle für Albaner/-innen

Lorrainestr. 12, 3013 Bern
031 301 32 50
Mo 09 – 12.00, Do 13.30 – 16.30

Pikett Strafverteidigung Ausschaffungshaft

Postfach 333, 3000 Bern
031 311 00 99

Kirchliche Anlaufstelle Zwangsmassnahmen des Kantons Bern

Postfach 206, 3000 Bern 11
031 332 00 55